

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKENBANKEN E.V. BERLIN

**vorab per Fax: 01888580-9525**

Bundesministerium der Justiz  
Herrn Richter am Amtsgericht  
Oliver Sabel  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

10178 Berlin, den 31. Mai 2005  
Burgstraße 28  
AZ ZKA: RBerG-N  
AZ BdB: R 16 - Hc/Ls

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsbera- tungsrechts**

Sehr geehrter Herr Sabel,

wir danken für Ihr Schreiben vom 12. April diesen Jahres, mit dem Sie den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts übersandt und hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben. Wir nehmen diese Gelegenheit gern wahr.

### **I. Allgemeine Anmerkungen**

Der mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ansatz einer umfassenden Ablösung des geltenden Rechtsberatungsgesetzes durch ein neues Rechtsdienstleistungsgesetz wird von den im Zentralen Kreditausschuss zusammenarbeitenden Spitzenverbänden der deutschen Kreditwirtschaft nachdrücklich begrüßt. Auf mehreren Feldern hat das geltende Rechtsberatungsgesetz in der Praxis zu Unsicherheiten und zu nicht sachgerechten Entscheidungen geführt. Wenngleich sich

gewisse Unsicherheiten bei der Auslegung auch des künftigen Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) wohl nicht völlig ausschließen lassen werden, erscheint der Entwurf insgesamt als deutliche Verbesserung gegenüber der geltenden Rechtslage. Vor diesem Hintergrund möchten wir uns auf wenige Anmerkungen zu solchen Aspekten des Gesetzentwurfs beschränken, bei denen eine weitere Konkretisierung geboten erscheint.

## **II. Anmerkungen im Einzelnen**

### **1. Begriff der Rechtsdienstleistung, § 2 Abs. 1 RDG-E**

Bei der Begriffsbestimmung der Rechtsdienstleistung gemäß § 2 Abs. 1 RDG-E soll auf die Verkehrsanschauung (1. Alternative) oder eine „*erkennbare Erwartung des Rechtsuchenden*“ (2. Alternative) im Hinblick auf eine vertiefte Prüfung der Rechtslage abgestellt werden. Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten bei der Suche nach trennscharfen Begriffen in diesem Zusammenhang, geben jedoch zu bedenken, dass in Bezug auf die 2. Alternative ein Abstellen auf den „*ausdrücklich geäußerten Willen*“ eine größere Rechtsicherheit bieten würde. Außerdem sollte die Abgrenzung der Rechtsdienstleistungen von üblichen Bankgeschäften (wie z. B. von Kontovollmachten) eindeutiger vollzogen werden. So erscheint es allein nach dem Gesetzeswortlaut immerhin nicht völlig ausgeschlossen, dass auch die Bevollmächtigung eines Dritten zur Durchführung von rechtlich relevanten Geschäften den Begriff der Rechtsdienstleistung erfüllen könnte. Hierzu bietet es sich an, in der Gesetzesbegründung als Nicht-Rechtsdienstleistungen beispielhaft neben dem bereits genannten Leasinggeschäft auch „Bankgeschäfte (wie z. B. Kontovollmachten)“ aufzuführen.

### **2. Testamentsvollstreckung als erlaubte Nebenleistung, § 5 Abs. 2 Nr. 1 RDG-E**

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 11. November 2004 (WM 2005, 412) klargestellt, dass eine Testamentsvollstreckung durch Kreditinstitute nach dem geltenden Rechtsberatungsgesetz nicht den Tatbestand einer Besorgung von Rechtsangelegenheiten gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG erfüllt. Der Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes geht im Vergleich hierzu einen anderen Weg, indem die Testamentsvollstreckung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 RDG-E stets als erlaubte Nebenleistung behandelt werden soll. Vor dem Hintergrund des Liberalisierungsansatzes des RDG-E sollte unseres Erachtens erwogen werden, die sachgerechte Entscheidung des Bundesgerichtshofs aufzugreifen und die Testamentsvollstreckung von vornherein vom Begriff der Rechtsdienstleistung auszunehmen. Dies könnte durch eine

entsprechende Ergänzung von § 2 Abs. 3 RDG-E und durch eine Anpassung von § 5 Abs. 2 RDG-E erfolgen.

### **3. Berufliche Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Nicht-Anwälten, § 59 a Bundesrechtsanwaltsordnung-E**

Gemäß § 59 a Abs. 4 Satz 1 BRAO-E sollen Rechtsanwälte künftig ihren Beruf gemeinschaftlich mit „Angehörigen vereinbarer Berufe“ ausüben können. Der unbestimmte Rechtsbegriff „vereinbarer Beruf“ wird nach unserer Einschätzung auch in der Gesetzesbegründung nicht hinreichend konkretisiert. In diesem Kontext erlangt Bedeutung, dass in der Kreditwirtschaft – namentlich im Bereich des Nachlass- und Stiftungsmanagements - Kooperationen zwischen Kreditinstituten und Rechtsanwälten durchaus üblich sind. In der Praxis besteht der Wunsch, derartige Formen der Zusammenarbeit zu vertiefen. Dies könnte durchaus in der Weise geschehen, dass diese Kooperationen unter § 59 a Abs. 4 Satz 1 BRAO-E subsumiert werden. Zur Klarstellung, dass die Bestimmung solche Kooperationen mit umfassen soll, könnte sich ein entsprechender Hinweis in der Gesetzesbegründung empfehlen, den wir hiermit anregen.

### **4. Ausweitung des Parteiprozesses, § 79 ZPO-E**

Die Änderung des § 79 ZPO soll die bisherige Trennung zwischen der Vertretungsbefugnis außerhalb der Verhandlung und im Termin aufheben. Des Weiteren beschränkt die Neufassung der Vorschrift den Kreis der Vertretungsbefugten auf Rechtsanwälte, lässt von diesem Grundsatz allerdings Ausnahmen zu. Die Vertretungsbefugnis von Personen, die mit der Partei in einem ständigen Beschäftigungsverhältnis stehen, derselben Familie angehören oder unentgeltlich tätig werden, ist aus dem in diesen Fallgestaltungen bestehenden besonderen Näheverhältnis nachvollziehbar. Bezüglich der eingeschränkten Vertretungsberechtigung der Inkassounternehmen erscheint die in der Gesetzesbegründung formulierte Einschätzung plausibel, dass die diesen Unternehmen künftig erlaubten Tätigkeiten Massengeschäfte darstellen und wegen ihres geringen rechtlichen Schwierigkeitsgrades zudem nicht zwingend von juristisch besonders qualifizierten Personen vorgenommen werden müssen.

Eine entsprechende Rechtfertigung für die hierüber hinaus gehende Vertretungsberechtigung für Verbraucherzentralen und für öffentlich geförderte Verbraucherverbände enthält die Gesetzesbegründung indessen nicht. Überdies erscheint die Voraussetzung, dass die Prozesshandlungen im Rahmen des Aufgabenbereichs des Verbraucherverbandes erfolgen und zur Verfolgung von Verbraucherschutzinteressen erforderlich sein müssen, kaum konturiert. Auch ange-

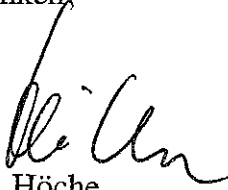
sichts des großen Spektrums der von Verbraucherschutzverbänden behandelten Rechtsmaterien und der – nicht zuletzt bei Bankgeschäften vielfach zu konstatierenden – rechtlichen Schwierigkeit auch bei geringen Streitwerten erscheint die Anforderung einer juristischen Mindestqualifikation sinnvoll. So müssen andere Verbände und Genossenschaften gemäß § 7 Abs. 2 RDG-E ebenfalls über eine ausreichende Sachausstattung und qualifizierte Kräfte verfügen. Vor diesem Hintergrund möchten wir nachdrücklich eine entsprechende Änderung von § 79 Abs. 2 Nr. 3 ZPO anregen. Alternativ könnte es bei der geltenden Rechtslage bleiben.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unsere Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen würden, und stehen für ergänzende Erläuterungen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Zentralen Kreditausschuss  
Bundesverband deutscher Banken



Döll



Höche